



DAS GEBÄUDEPROGRAMM IM KANTON ZUG 2021
Allgemeine Förderbedingungen für Beiträge an die Wärmedämmung von Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich (Massnahme M-01)

Es gelten insbesondere folgende Förderbedingungen:

- Das Gebäude liegt auf dem Gebiet des Kantons Zug.
- Die Baubewilligung für das Gebäude wurde vor dem Jahr 2000 erteilt (Datum der rechtskräftigen Baubewilligung).
- Das Gesuch muss zwingend vor Baubeginn eingereicht werden.
- Mit den Dämmmassnahmen wurde noch nicht begonnen. (Wenn Sie das Gesuch eingereicht haben, können Sie anschliessend vor Erhalt des Förderbescheids auf eigenes Risiko mit dem Bau beginnen.)
- Pro eidgenössische Gebäudeidentifikations-Nummer (EGID-Nr.) muss ein Gesuch eingereicht werden.
- Wurde für ein Gebäude bereits ein Gesuch für diesen Fördergegenstand eingereicht, kann erst nach Abschluss des bestehenden Gesuchs ein neues Gesuch gestellt werden.
- Die beantragten Bauteile betreffen bereits beheizte Gebäudeteile oder Estrich-/Kellerräume.
- Es handelt sich nicht um neue Anbauten oder Aufstockungen.
- Die U-Wert-Bedingungen sind:
 - U-Wert $\leq 0.20 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$ für Bauteile gegen Aussenklima oder bis 2 Meter im Erdreich
 - U-Wert $\leq 0.25 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$ für Bauteile mehr als 2 Meter im Erdreich
 - U-Wert $\leq 0.15 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$ für alle Flachdächer
- Bei denkmalgeschützten Bauten oder Bauteilen gilt gegen Nachweis, dass die geforderten U-Werte nicht realisierbar sind, ein erhöhter U-Wert von $\leq 0.3 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$.
- Die Bauteile erreichen den geforderten U-Wert nicht bereits vor der Erneuerung.
- Die Flachdächer erreichen nicht bereits vor der Erneuerung einen U-Wert $\leq 0.20 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$.
- Die Verbesserung des U-Werts beträgt mindestens $0.07 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$.
- Bestehende Dämmungen müssen nachgewiesen werden.
- Gefördert werden die Flächen, welche gemäss den Bedingungen des Gebäudeprogramms saniert wurden.
- Nicht förderberechtigt sind folgende Bauteile: Fenster, Kellerdecken, Estrichboden, Wände gegen unbeheizt sowie Balkonüberdeckungen, Vordächer, Mauerscheiben zw. Balkonen, Mauervorsprünge, Schotten.
- Massnahmen bei öffentlichen Bauten und Anlagen von Bund oder Kanton sind nicht förderberechtigt. Massnahmen bei öffentlichen Bauten und Anlagen der Gemeinden hingegen sind förderberechtigt.
- Massnahmen, welche an Unternehmensstandorten umgesetzt werden, die einer Verminderungsverpflichtung nach dem CO₂-Gesetz unterliegen (Befreiung von CO₂-Abgabe etc.) oder die am Emissionshandel (EHS) teilnehmen, sind nicht förderberechtigt.
- Ab 10 000 Franken Förderbeitrag pro Gesuch muss für das Gebäude ein [GEAK Plus](#) vorliegen:(resp. [«Gebäudeanalyse mit Vorgehensempfehlung»](#) gemäss Pflichtenheft BFE für Gebäudekategorien, für welche kein GEAK Plus erstellt werden kann).
- Der minimale Förderbeitrag pro Gesuch beträgt 3000 Franken.
- Es werden maximal 50 % der Gesamtinvestitionen eines Projekts ausbezahlt.

- Der Beitrag, welcher in der Zusicherung ausgewiesen ist, ist der maximale Förderbeitrag und kann nicht mehr erhöht werden.
- Die Abrechnungsunterlagen müssen spätestens 2 Jahre nach Erhalt einer Förderzusage bei der Bearbeitungsstelle Zug eingereicht werden. Eine allfällige Fristverlängerung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.

Schritte zum Förderbeitrag:

1. Informieren Sie sich über das genaue Vorgehen: Nutzen Sie die Informationen auf dieser Website oder kontaktieren Sie unsere [Energiefachstelle](#).
2. Ab einem Förderbeitrag von 10 000 Franken ist die Erstellung eines «GEAK Plus» zwingend. Dieser wird vom Kanton Zug gefördert (siehe [Vorgehen GEAK Plus](#)).
3. Planen Sie die Sanierung mit einer Fachperson: Mit dem Sanierungsprojekt legen Sie fest, welche Teile der Gebäudehülle wie gedämmt werden und welche Kosten damit verbunden sind.
4. Reichen Sie Ihr Fördergesuch ein: Die Eingabe des Gesuchs erfolgt elektronisch über das [Gesuchportal](#). Alle Details für die Eingabe finden Sie in folgendem [Erklärvideo](#).
5. Wir prüfen Ihr Gesuch und Sie erhalten eine Beitragsverfügung.
6. Melden Sie den Abschluss der Sanierung. Nach Erhalt der Förderzusage haben Sie zwei Jahre Zeit, um die Sanierung durchzuführen. Ist die Sanierung abgeschlossen, füllen Sie auf unserem [Gesuchportal](#) das Abschlussformular aus.
7. Nach der fachlichen Prüfung erfolgt die Auszahlung der Fördergelder.

Denkmalgeschützte Bauten

Ist Ihr Gebäude ein erhaltens- und schützenswertes Objekt? In diesem Fall können Sie bei der Denkmalpflege des Kantons Zug um eine Erleichterung der energetischen Anforderungen nachsuchen.